

Benachteiligung der Schweizer Sicherheitsindustrie beseitigen.

Eine ethische Beurteilung der Motion aus christlicher Sicht.

Von Dr. theol. Thomas Wallimann-Sasaki, Sozialinstitut KAB, Zürich

Ausgangslage:

Am Anfang steht ein Postulat von Alt-Ständerat Frick (cvp, SZ) vom 18. Juni 2010, das „gleich lange Spiesse für die Schweizer Sicherheits- und Wehrtechnik-Industrie im Vergleich mit der europäischen Konkurrenz“ verlangt. Damals stellte der Bundesrat in seinem Bericht zum Postulat eine Benachteiligung der Schweizer Unternehmen fest und verband diese u.a. mit der restriktiven Formulierung von Bewilligungskriterien für Rüstungsexporte.¹ Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates hat dies aufgegriffen und eine Motion eingereicht (13.3662).²

In der Herbstsession 2013 nahm der Ständerat diese Motion mit 26:14:0 Stimmen an. Im Nationalrat wurde sie noch nicht behandelt.

Sowohl die SiK-SR wie auch der Bundesrat weisen in ihrem Bericht darauf hin, dass der Hauptgrund für die angestrebte Änderung darin liegt, dass es den Unternehmen, die in der Rüstungs- und Sicherheitsindustrie tätig sind, zur Zeit zunehmend schlechter geht und dies hauptsächlich mit der Gesetzes- bzw. Verordnungslage zusammenhänge. Die Gegner der Vorlage appellieren in erster Linie an die humanitäre Tradition der Schweiz sowie die grosse Bedeutung des Schutzes von Menschenrechten - gerade in Ländern, die als neue künftige Absatzmärkte bei der Annahme der Änderung in Frage kämen.

Fakten

In einem Factsheet³ vom 20. Januar 2014 weist das seco darauf hin, dass statistisch zwischen Kriegswaffen und andern Rüstungsgütern unterschieden werden muss und dies auch andere Länder so handhaben. In der Schweiz gehören die Trainingsflugzeuge der Pilatus AG zu den besonderen militärischen Gütern und beeinflussen die Statistik übermässig (vgl. website seco).⁴ Das Seco folgert aus seinen Zahlen, dass die Ausfuhren seit 2011 leicht rückläufig sind und das wirtschaftliche Umfeld schwieriger geworden ist.

Betrachtet man die Zahlen längerfristig, so darf man feststellen, dass die Ausfuhr von Kriegs- und Rüstungsmaterial seit 2005 stark zugenommen haben, während sie von 1983 bis 1995 leicht gesunken und dann bis 2005 leicht steigend waren und dabei die Grenze von 400 Mio Fr./Jahr nur einige Mal überstiegen, seit 2008 aber in der Höhe von 700 Mio Fr. angesiedelt sind. Bezogen auf das Gesamtexportvolumen der Schweiz betragen diese Exporte zwischen 0.17% (2005) und

¹ Quelle der Debatte: http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4910/422676/d_s_4910_422676_422765.htm

² Vgl. Curia vista: http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20133662

³ Vgl. Unterlagen zu dieser Frage: <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/index.html?lang=de>

⁴ Vgl. oben. sowie Anhang.



0.33% (2012)⁵. 2013 - so das Seco - muss mit einem deutlichen Rückgang gerechnet werden, der Anfang 2014 noch nicht beziffert wurde (Schätzungen des Seco: ca. 500 Mio).⁶

Vorgeschlagene Änderung

Das neue Kriegsmaterialgesetz datiert vom 13. Dezember 1996, die dazugehörige Verordnung vom 25. Februar 1998. Beide weisen gegenüber dem alten Gesetz zahlreiche Verschärfungen auf, die u.a. auch von Justitia et Pax 1982 gefordert wurden. Konkret wies Justitia et Pax darauf hin⁷, wie das damalige Gesetz (1972; Art. 9-11) sehr grosszügig zu Gunsten der Rüstungsindustrie ausgelegt wurde, sobald es die entsprechenden Möglichkeiten zulies, indem beispielsweise nur zwischenstaatliche Konflikte/Spannungen als vom Gesetz gemeinte galten, nicht aber innerstaatliche.

Weiter merkte Justitia et Pax an⁸, dass die sehr restriktive Definition von „Kriegsmaterial“ viele Ausfuhren ermöglichte, die an und für sich nicht zulässig wären - dies betrifft insbesondere die Flugzeuge der Pilatus, die als Zivilflugzeuge ausgeführt werden, obwohl selbst der Hersteller für deren Kriegseinsatz werbe.

Schliesslich - so Justitia et Pax weiter - werde vieles im Gesetz gar nicht erfasst. Dies betrifft insbesondere Lizenzen oder die Produktion von Schweizer Firmen im Ausland. Justitia et Pax forderte hier generell eine Verschärfung der Gesetzgebung.

Und nicht vergessen werden darf, dass über die Finanzdrehscheibe Schweiz auch eine Drehscheibe für illegalen Waffenhandel darstellt.⁹

Die angestrebten Veränderung betreffen Art. 5 Abs 2 der Verordnung über das Kriegsmaterial (KMV, Kriegsmaterialverordnung).¹⁰

KMV Art. 5 Abs 2 bisher (jahr?)	Anträge Motion SiK-SR
2 Auslandsgeschäfte und Abschlüsse von Verträgen nach Artikel 20 KMG werden nicht bewilligt, wenn:	
a. das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist	a. Das Bestimmungsland widerrechtlich an einem internationalen bewaffneten Konflikt beteiligt ist oder im Bestimmungsland ein interner bewaffneter Konflikt vorherrscht ;
b. das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;	b. Im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial für die Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird;
c. das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;	c. Die Beschaffung des auszuführenden Kriegsmaterials die sozioökonomische Entwicklung des Bestimmungslands massgeblich beeinträchtigen könnte;

⁵ In der Studie von Justitia et Pax (1982, 21) wird der Anteil der ausgeführten Kriegsmaterialien im Vergleich zum Gesamtexport für 1980 mit 0.69% und für 1981 gar mit 0,97% beziffert.

⁶ Vgl. <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/index.html?lang=de>

⁷ Vgl. Justitia et Pax: Waffenexport und christliche Ethik. Vorschläge für eine bessere Kontrolle der schweizerischen Waffenausfuhr, Bern, 1982, s. 11.

⁸ Ebd. S. 11-12.

⁹ Ebd. S. 12.

¹⁰ Vgl. <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19980112/index.html>



KMV Art. 5 Abs 2 bisher (jahr?)	Anträge Motion SiK-SR
2 Auslandsgeschäfte und Abschlüsse von Verträgen nach Artikel 20 KMG werden nicht bewilligt, wenn:	
d. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden; oder	d. Im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial unter Verletzung des humanitären Völkerrechts oder der Menschenrechte gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird;
e. im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden.	e. Unverändert.

Die markierten Stellen in der nun vorgeschlagenen Variante lassen viel mehr Exporte zu als bisher, so können - sofern ich das richtig verstehe - Kriegsmaterialien in völkerrechtlich legitimierte Kriegsländer exportiert werden. Auch die Interpretation des „vorherrschenden“ internen Konflikts (vgl. lit. a) öffnet viel neuen Spielraum. Dies gilt entsprechend auch für lit. b, indem Menschenrechtsverletzungen explizit neu mit dem gelieferten Kriegsmaterial in einen direkten Zusammenhang gebracht werden müssen, bzw. lit. c mit einigem Interpretationsspielraum bezüglich der sozioökonomischen Verhältnisse gegenüber den klaren Kriterien in der bisher gültigen Fassung. Auch lit. d erweitert den Spielraum, wenn als Kriterium neu das humanitäre Völkerrecht eingeführt wird. Dass der Einsatz von Waffen gegen die Zivilbevölkerung gegen Menschenrechte verstösst versteht sich in einem demokratisch orientierten Rechtsstaat von alleine.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der KMV weisen also alle dahin, dass die Hürden für den Export der Produkte der Sicherheits- und Wehrindustrie mehrfach und gezielt gesenkt werden.

Ethisch stellt sich die Frage, ob diese Massnahmen zu Gunsten eines Industriezweiges im Verhältnis zu den riskierten Schäden für Menschen in andern Ländern zu rechtfertigen sind und zweitens im speziellen für die CVP, ob diese Massnahmen mit einem christlichen Menschenbild und christlichen Werten, denen sich die Partei verpflichtet hat, vereinbar sind.

Wertgrundlagen aus christlicher Sicht¹¹

Absage an die Lehre vom gerechten Krieg

Das Christentum und insbesondere die Katholische Kirche haben gegenüber Waffen wie auch Krieg eine bewegte Geschichte. Dies wird schnell sichtbar, wenn die Haltung der Kirche gegenüber der Todesstrafe oder dem „Gerechten Krieg“ untersucht wird. Gleichzeitig waren aber auch die Erinnerung an die Friedfertigkeit und den Einsatz für den Frieden und damit die Ablehnung von Gewalt und Krieg immer präsent. Dreh- und Angelpunkt für diese Friedensbotschaft sind nicht nur das Beispiel Jesu (z.B. beim Prozess Joh 18.23), die berühmte Gleichnisrede vom Hinhalten der andern Wange (Mt 5,39), sondern auch mit einer nie erlöschenden Klarheit die Bergpredigt: Selig, die Frieden stiften (Mt 5,9).

In der jüngsten Kirchengeschichte sticht vor allem die Enzyklika „Pacem in terris“¹² von Papst Johannes XXIII aus dem Jahre 1963 hervor. Sie gilt als der endgültige Abschied der Katholischen Kirche von der Lehre des gerechten Kriegs und verpflichtet die Kirche wie alle Katholikinnen und Katholiken zum Einsatz für den Frieden (Nr. 91).

¹¹ Vgl. Justitia et Pax: Waffenexport und christliche Ethik. Vorschläge für eine bessere Kontrolle der schweizerischen Waffenausfuhr, Bern, 1982

¹² Vgl. http://www.vatican.va/holy_father/john_xxiii/encyclicals/documents/hf_j-xxiii_enc_11041963_pacem_ge.html



Grundwerte für den Frieden

Grundwerte für den Frieden und das menschliche Zusammenleben sind für Papst Johannes XXIII in *Pacem in Terris* (vgl. Nr. 18) die Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe (Solidarität zwischen Staaten) und Freiheit. Diese gelten nicht nur im zwischenmenschlichen, sondern entsprechend auch im zwischenstaatlichen Bereich (Nr.47).

Wahrheit: Spricht *Pacem in terris* von der Wahrheit, meint sie damit Gott als das Fundament aller Wertordnungen (Nr. 20) und damit weniger den alltäglichen Gebrauch des Wortes. Der letzte Orientierungspunkt für eine ethische Beurteilung unserer Frage ist also nicht der wirtschaftliche Nutzen und damit auch nicht die Sicherung von Arbeitsplätzen, sondern Gott selber. Da man mit dem „Argument Gott“ natürlich so gut wie alles begründen könnte, ist es angeraten, die aus dem christlichen Menschenbild hervorgehenden Konkretisierungen zu Rate zu ziehen. In zahlreichen Texten haben Päpste, Bischöfe und Kirchliche Verlautbarungen dieses Menschenbild auf gesellschaftliche Fragen hin konkretisiert.¹³

Ziel aller menschlicher Anstrengungen, das Zusammenleben der Menschen zu gestalten, muss das Gemeinwohl sein. Dies bedeutet, dass alle Menschen ein gutes Leben führen können und niemand übermässig profitiert auf Kosten anderer. Dieses Gemeinwohl ist auch das Ziel für die Gerechtigkeit, die Solidarität und den Frieden.

Gerechtigkeit: Gerechtigkeitsfragen betreffen zum einen die Verteilung der Ressourcen innerhalb und zwischen den Ländern und dies betrifft im besonderen die Deckung der Grundbedürfnisse innerhalb der Länder. Wenn arme Länder Geld für die militärische Aufrüstung brauchen, kommen in der Regel Bildung und Nahrungsmittel-Sicherstellung zu kurz. Ein wichtiges Kriterium für die Verträglichkeit der vorgeschlagenen Massnahmen mit den Folgen ist das sog. „Gemeinwohlprinzip“. Es erinnert daran, dass alle gesellschaftlichen - auch wirtschaftspolitischen - Massnahmen das Wohl aller(!) Menschen zum Ziel haben müssen und es in der Folge nicht geht, wenn einzelne zu Lasten anderer übermässig profitieren oder Nachteile ertragen müssen. Es stellt sich also die Frage, inwiefern durch die Bevorteilung einer kleinen - volkswirtschaftlich nicht zentralen - Industrie, nicht in andern Ländern viele Menschen übermässig mit schwierigeren Lebensbedingungen zu kämpfen haben werden oder durch die vorgeschlagenen Lockerungen zusätzlich dem Risiko von Gewalteinwirkungen ausgesetzt sind.

Solidarität: Sie zeigt sich in der vorrangigen Option für die Armen und Benachteiligten. Gerade im Zusammenhang mit Waffenlieferungen in ärmere Länder kann davon ausgegangen werden, dass arme Bevölkerungsschichten besonders unter der Ausgabenpolitik ihres Heimatlandes leiden.

Menschenwürde: Der Mensch muss im Zentrum stehen. Dies bedeutet, dass Menschen mitbeteiligt werden sollen, wenn es um Landesinteressen und zentrale Fragen eines Gemeinwesens geht.

Friede: In der Enzyklika *Populorum progressio* (1967) betont Papst Paul VI., dass „Entwicklung“ der neue Name von Friede sei. Auch hier macht der Papst deutlich, dass Aufrüstung wie auch militärische Waffen letztlich der Entwicklung des Menschen nicht dienlich sind, sondern Konflikte eher fördern als begrenzen. Gerade heute sehen wir, dass viele lokale Konflikte rund um Rohstoffreichtum herum entstehen und letztlich der Zugang zu Rohstoffen Länder und Gruppen gegeneinander aufbringt. Die Lieferung von Waffen unterstützt letztlich immer solche Konflikte.

Absage an Rüstung(swettlauf)

In *Pacem in terris* gipfelt diese Orientierung in der Nr. 60: „Deshalb fordern Gerechtigkeit, gesunde Vernunft und Rücksicht auf die Menschenwürde dringend, dass der allgemeine Rüstungswettlauf aufhört; dass ferner die in verschiedenen Staaten bereits zur Verfügung stehenden Waffen auf beiden Seiten und gleichzeitig vermindert werden“.

¹³ Man spricht hier in der Regel von den Texten der „Katholischen Soziallehre“. Diese Texte sind nicht Dogmen, sondern spiegeln viel mehr ein sich entwickelndes Denken und Schlussfolgern, was christlicher Glaube ganz konkret bezogen auf soziale Herausforderungen bedeutet (vgl. Calvez definiert es auf französisch folgendermassen: *Implications du christianisme*; deutsch hat sich auch der Begriff der „christlichen Gesellschaftslehre“ herausgebildet).



...aber die andern!

Recht häufig kann man in der Diskussion des Exports von Kriegs- und Sicherheitstechnik-Material das Argument hören, dass der Schweizer Anteil am weltweiten Markt klein ist und dieser Markt auch ohne unseren Beitrag bestünde, bzw. sonst einfach „andere“ das Material liefern. Hier muss aus ethischer Sicht daran erinnert werden, dass unethisches Handeln nicht gerechtfertigt wird, wenn darauf verwiesen wird, dass „andere“ das gleiche ähnlich oder noch verstärkt tun.¹⁴

Handlungsoptionen aus christlicher Sicht

Aufgrund der vorliegenden Informationen sowie den Ausführungen zu den ethischen Kriterien lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen.

Die Lieferung von Kriegsmaterial und wehrtechnischen Materialien wirft ein schlechtes Bild auf die Schweiz und ihre humanitäre Tradition. Es fördert den Eindruck, dass die Schweiz mit unterschiedlichen Ellen misst und letztlich in erster Linie um ihren eigenen Vorteil besorgt ist.

Da aus einer ethischen Sicht ein totales Verbot des Exports angesichts des Imports von Waffen und Kriegsmaterial (zur Selbstverteidigung) widersprüchlich wirkt, muss sinnvollerweise der Export auf jene Länder beschränkt werden, von denen die Schweiz auch Waffen und Kriegsmaterial bezieht.

Der Export von Kriegsmaterial und Waffen richtet vor allem in Ländern mit schwacher Wirtschaft und damit verbunden auch schwacher Bildungslandschaft und häufig ungerechten Verhältnissen in der Bevölkerung mehr Schaden an, als dass er Nutzen bringt. Dieser Schaden steht in einem Missverhältnis zu den Gewinnen in der Schweiz und widerspricht letztlich dem Gemeinwohlprinzip.

Aus christlich-ethischer Sicht darf nicht der Schutz der einheimischen Industrie zum Rechtfertigungsgrund für jegliches wirtschaftliches Verhalten gemacht werden. Christlich begründetes und motiviertes politisches Handeln orientiert sich am Gemeinwohl, an der Solidarität im Sinne einer Option für die Armen und Benachteiligten (weltweit!) und an der Verpflichtung, Frieden zu schaffen und weltweit für eine Reduktion von Waffen und Kriegsmaterial einzutreten.

Schliesslich muss aus christlicher Sicht auch ein kritischer Blick auf die Schweiz als Drehscheibe für den legalen wie illegalen Waffenhandel geworfen werden. Dieser Bereich fällt bei der vorliegenden Motion ausser Acht, hat aber auch mit der ethischen Frage rund um Kriegsmaterial zu tun.

Schlussfolgerung

Die vorgeschlagenen Änderungen in der KMV sind aus einer christlich-ethischen Sicht von einer enorm hohen Problematik begleitet. Der angeführte Grund, nämlich der Schutz der eigenen Industrie angesichts von Konkurrenz, ist vor dem Hintergrund einer christlichen Ethik nicht stichhaltig und rechtfertigt keine Änderungen von der Tragweite, wie sie die Motion anregt.

Montag, 17. Februar 2014, Thomas Wallimann-Sasaki

Leiter Sozialinstitut KAB (Kath. ArbeitnehmerInnen-Bewegung)
Ausstellungsstr. 21
Postfach 1663
8031 Zürich
044 271 00 32
info@sozialinstitut-kab.ch

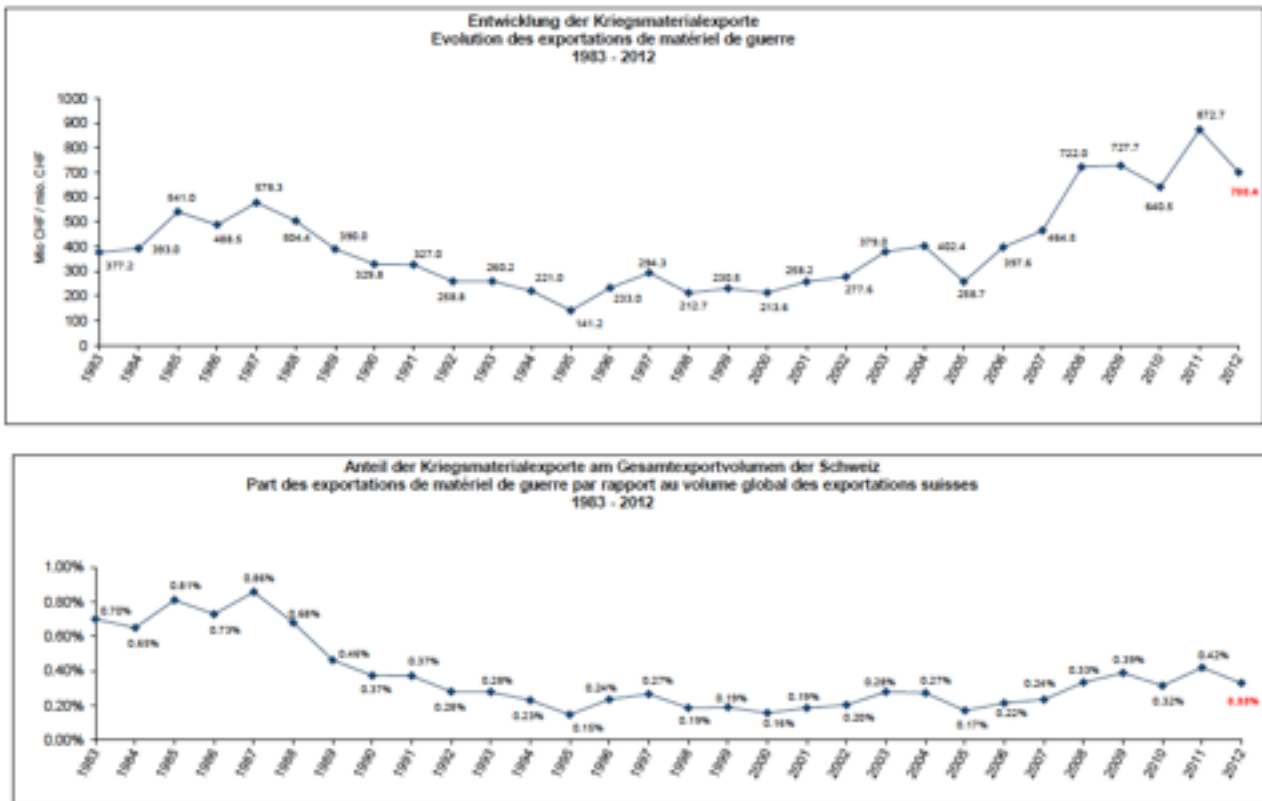
¹⁴ Vgl. dazu bereits 1983 die Kommission für Fragen der Sicherheit und Abrüstung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in seiner Publikation „Frieden schaffen - Frieden schützen“ (Studien und Bericht aus dem Institut für Sozialethik Nr. 33), S. 68.

Vgl. auch Papst Franziskus in Evangelii gaudium 2013, Nr. 218: „Die Würde des Menschen und das Gemeingut gelten mehr als das Wohlbefinden einiger, die nicht auf ihre Privilegien verzichten wollen. Wenn jene Werte bedroht sind, muss eine prophetische Stimme erhoben werden.“

Anhang:

Anhang 1: Entwicklung Kriegsmaterialexporte

Angaben stammen von der Website des Seco¹⁵:



Anhang 2: Begriffs-Erläuterungen auf der Website des Seco (alles Zitate)

Kriegsmaterial¹⁶

Exportkontrollen im Bereich der Rüstungsgüter / Exportkontrollen von Kriegsmaterial. Das Kriegsmaterialgesetz bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre ausserpolitischen Grundsätze zu wahren; dabei soll eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können.

Exportkontrollpolitik¹⁷

Internationale Instrumente der Exportkontrolle. Auf internationaler Ebene wird der Bereich der Exportkontrolle durch vier völkerrechtlich nicht bindende internationale Regime (Australiengruppe, Gruppe der Nuklearlieferländer, Raketentechnologie-Kontrollregime und die Vereinbarung von Wassenaar) geregelt. Diese internationalen Kontrollregime haben zum Ziel, die Weiterverbreitung

¹⁵ Link unterlegt: [Entwicklung der Kriegsmaterialexporte 1983 - 2012](http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/02414/index.html?lang=de) auf folgender Seite zu den Statistiken: <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/02414/index.html?lang=de>. Vgl. zudem Bericht im Schweizer Fernsehen <http://www.srf.ch/wissen/fuenfmaklug/wie-viel-kriegsmaterial-exportiert-die-schweiz>

¹⁶ <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/index.html?lang=de>

¹⁷ <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00601/index.html?lang=de>



von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersysteme sowie die destabilisierende Anhäufung von konventionellen Waffen zu verhindern. Im Rahmen eines auf Konsens basierenden Verhandlungsprozesses werden dabei detaillierte Güterlisten erstellt, die von den einzelnen Teilnehmerstaaten in die nationale Gesetzgebung übernommen werden. Dieses Vorgehen garantiert einen einheitlichen Prozess und koordinierte Kontrollmassnahmen unter den Teilnehmerstaaten.

Im Bereich der Chemie- und Biologiewaffen bestehen darüber hinaus völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen, deren Ziel die weltweite Ächtung dieser Waffen ist. Das praktisch universelle Chemiewaffenübereinkommen kennt zudem ein griffiges Melde- und Verifikationsregime. Der Atomsperrvertrag hat zum Ziel, die Weiterverbreitung von Kernwaffen zu verhindern. Im Gegenzug garantiert er den Mitgliedstaaten freien Zugang zur zivilen Nutzung der Kerntechnologie. Die Schweiz ist Mitglied aller vier Kontrollregime, des Chemie- und Biologiewaffenübereinkommens sowie auch des Atomsperrvertrags. Sie setzt sich aktiv für gezielte Kontrollen beim Export von Dual-Use Gütern und Technologien (Knowhow) ein, welche zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen, deren Trägersystemen oder zu einer destabilisierende Anhäufung konventioneller Waffen beitragen könnten. Dadurch nimmt die Schweiz ihre verfassungsmässigen und aussen- und sicherheitspolitischen Interessen wahr und stärkt die Legitimität ihrer Privatwirtschaft.

Industrieprodukte (Dual-Use) und besondere militärische Güter (Licensing)¹⁸

Durch die Kontrolle von zivil und militärisch verwendbaren Gütern und besonderen militärischen Gütern, die nicht dem Kriegsmaterialgesetz unterstellt sind, soll insbesondere verhindert werden, dass solche Güter:

- a) zur Entwicklung, zur Herstellung oder zur Verwendung von nuklearen, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) verwendet werden;
- b) zur Entwicklung, zur Herstellung oder zur Verwendung von Trägersystemen für den Einsatz von ABC-Waffen dienen könnten; oder
- c) zur konventionellen Aufrüstung eines Staates beitragen, der durch sein Verhalten die regionale oder globale Sicherheit gefährdet.

¹⁸ <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00608/index.html?lang=de>

